



**SUISA**

Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke

**SWISSPERFORM**

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

---

## **Gemeinsamer Tarif Z 2021**

### ***Zirkus***

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 7. Dezember 2020 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 15. Dezember 2020.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

### **SUISA**

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon + 41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33  
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone + 41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42  
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: [suisa@suisa.ch](mailto:suisa@suisa.ch)

## A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif gilt für Zirkusunternehmen.
- 2 Ebenfalls als Zirkusunternehmen im Sinne des Tarifs gelten Zoos und Tierparks, in denen Tierdressuren gezeigt werden.

## B. Gegenstand des Tarifs

- 3 Der Tarif bezieht sich auf
  - **Urheberrechte** für das Aufführen von **Musik**: nicht-theatralische Musik des Repertoires der SUISA
  - **verwandte Schutzrechte** für die Verwendung von **Ton- und Tonbildträgern**: im Handel erhältliche Ton- und Tonbildträger des Repertoires der SWISSPERFORM.
- 4 Dieser Tarif bezieht sich ferner hinsichtlich der Urheberrechte an Musik auf das Aufnehmen der Musik auf eigene Tonträger des Zirkusunternehmens. Diese Tonträger dürfen nur zu Aufführungen in den Zirkusvorstellungen verwendet werden.

Der Tarif bezieht sich jedoch nicht auf das Aufnehmen der Musik auf Tonbildträger.
- 5 Hinsichtlich der verwandten Schutzrechte schliesst der Tarif das Überspielen der Tonträger auf eigene Tonträger des Zirkusunternehmens nicht mit ein.

## C. Verwertungsgesellschaften, Gemeinsame Zahlstelle

- 6 Die SUISA ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle auch für die SWISSPERFORM.
- 7 Die SUISA verfügt nicht über andere Urheberrechte als diejenigen an Musik, so zum Beispiel nicht über die Rechte der Regisseure und anderer Urheber von audiovisuellen Werken.
- 8 SWISSPERFORM verfügt nicht über die ausschliesslichen Vervielfältigungsrechte der Interpreten und der Phonogrammproduzenten.

## D. Vergütung

### I. Allgemeines

- 9 Die Vergütung wird in der Regel berechnet in der Form einer Pauschale pro Platz im Zirkuszelt (oder Zirkuslokal) und pro Vorstellung.

Die Anzahl Plätze entspricht der Zahl der eingelassenen Zuschauer bei ausverkaufter Vorstellung. Im Zweifel gilt die feuerpolizeilich zugelassene Zahl der Zuschauer.

Werden verschiedene Zeltgrössen oder Bestuhlungen verwendet, gilt die verwendete Zeltgrösse oder Bestuhlung pro Vorstellung.

## II. Urheberrechte an Musik

10 Die Vergütung beträgt

10.1 für Zirkusunternehmen

<u>Platzkategorie</u>	<u>Vergütung pro Platz und Vorstellung in CHF</u>
bis CHF 20.00	0.022
bis CHF 30.00	0.045
bis CHF 40.00	0.067
bis CHF 50.00	0.089
bis CHF 60.00	0.110
bis CHF 70.00	0.132
bis CHF 80.00	0.153
bis CHF 90.00	0.175
bis CHF 100.00	0.197
je weitere CHF 10.00 über CHF 100.00	0.022

Die Abrechnung erfolgt je Platzkategorie nach den jeweils vorhandenen Plätzen. Zur Einstufung in die jeweilige Platzkategorie ist der Preis ohne Ermässigungen massgebend.

10.2 Für Kinderzirkusse, die in der Regel Freiluftvorstellungen ohne bestimmbare Anzahl Plätze oder Vorstellungen ohne Eintritt durchführen, beträgt die Vergütung pro Vorstellung CHF 5.39.

10.3 Für Zoos und Tierparks beträgt die Vergütung pro Platz und Vorstellung

bis	1000 Plätzen	CHF 0.030
1001 -	2000 Plätzen	CHF 0.041
2001 -	3000 Plätzen	CHF 0.054
über	3000 Plätzen	CHF 0.065

## III. Verwandte Schutzrechte

11 Die Vergütung beträgt

11.1 bei Verwendung von Handels- Ton- und Tonbildträgern

a) während max. 25 % der gesamten in der Vorstellung genutzten Musik, sowie vor und nach der Vorstellung und während der Pause: 3.75 % der Vergütung nach Ziffer 10,

- b) während max. 50 % der gesamten in der Vorstellung genutzten Musik, sowie vor und nach der Vorstellung und während der Pause: 11.25 % der Vergütung nach Ziffer 10,
  - c) während max. 75 % der gesamten in der Vorstellung genutzten Musik, sowie vor und nach der Vorstellung und während der Pause: 18.75 % der Vergütung nach Ziffer 10,
  - d) über 75 % der gesamten in der Vorstellung genutzten Musik, sowie vor und nach der Vorstellung und während der Pause: 26.25 % der Vergütung nach Ziffer 10,
- 11.2 bei der Verwendung von Handels-Ton- und Tonbildträgern nur vor und nach der Vorstellung sowie während der Pausen: 2 % der Vergütung nach Ziffer 10.

#### **IV. Ermässigung**

- 12 Zirkusunternehmen, die mit der SUIZA und SWISSPERFORM einen Jahresvertrag abschliessen und die Bedingungen des Vertrags und dieses Tarifs einhalten, haben Anspruch auf eine Ermässigung von 10 %.

#### **V. Individuelle Wahrnehmung von Urheberrechten**

- 13 Die Vergütungsbeträge gemäss Ziffer 10 basieren auf einem Anteil von 90 % Musik aus dem Repertoire der SUIZA.

Zirkusunternehmen, die in den Verzeichnissen gemäss Ziffer 24 Werke kennzeichnen, deren Urheber die Aufführungsrechte selbst wahrnehmen, haben Anspruch auf eine Reduktion der Vergütung für die Urheberrechte pro rata temporis, wenn die Dauer der Werkaufführungen aus dem Repertoire der SUIZA weniger als 90 % der gesamten Musikaufführungsdauer beträgt und die individuelle Wahrnehmung rechtmässig ist.

Die Vergütung für die Urheberrechte berechnet sich in diesen Fällen wie folgt:

Anteil des SUIZA-Repertoires an der gesamten  
Aufführungsdauer der während der Vorstellung- : 90 x Vergütung gemäss Ziffer 10  
gen gespielten Musik in Prozent

Für einen allfällig benötigten Nachweis der individuellen Wahrnehmung gelten die Bestimmungen in Ziffer 20 und 21.

Die Reduktion der Vergütung für die Urheberrechte hat keinen Einfluss auf die Vergütung für die verwandten Schutzrechte gemäss Ziffer 11.

#### **VI. Steuern**

- 14 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2013: Normalsatz 8 %, reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

## **VII. Teuerung**

- 15 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen (nicht die Prozentsätze) werden auf den 1. Januar jeden Jahres der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem 1. Januar 2010 und bis zum Stichtag um mehr als 5 % verändert. Basis ist der Stand des Landesindexes am 1. Januar 2010. Stichtag für die Berechnung der Teuerungsanpassung für das folgende Jahr ist jeweils der 31. Oktober des laufenden Jahres.

## **VIII. Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen**

- 16 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen werden verdoppelt, wenn
- Musik und Darbietungen ohne Bewilligung der SUIZA verwendet werden
  - sich ein Zirkusunternehmen durch unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen sucht.
- 17 Vorbehalten bleibt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes.

## **E. Abrechnung**

- 18 Die Zirkusunternehmen geben der SUIZA die zur Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben spätestens innert 30 Tagen seit Saison- oder Tournee-Ende schriftlich bekannt.
- 19 Sie stellen der SUIZA anfangs Saison einen Tourneeplan zu. Vorgesehene, aber nicht durchgeführte Vorstellungen werden in der Abrechnung einzeln aufgeführt. Werden verschiedene Zeltgrössen oder Bestuhlungen verwendet, sind in der Abrechnung die einzelnen Vorstellungen und die betreffende Anzahl Plätze einzeln aufzuführen.
- 20 Die SUIZA kann dafür Belege oder Einsicht in die Bücher des Zirkusunternehmens verlangen.
- 21 Werden die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, oder wird die Einsicht in die Bücher verweigert, so kann die SUIZA die erforderlichen Angaben schätzen und gestützt darauf die Vergütung berechnen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

## **F. Zahlung**

- 22 Rechnungen der SUIZA sind innert 30 Tagen oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen fällig.

- 23 Die Zirkusunternehmen bezahlen der SUIZA Akontozahlungen, deren Höhe aufgrund der Abrechnungen des Vorjahres oder des Budgets berechnet wird, zu den in der Bewilligung bestimmten Terminen. Die SUIZA kann ferner Sicherheiten verlangen.

## **G. Verzeichnisse der verwendeten Musik**

- 24 Die Zirkusunternehmen reichen der SUIZA Verzeichnisse der verwendeten Musik nach

- Titel
- Aufführungsdauer je Titel
- Komponist
- Anzahl Aufführungen
- Tonträger-Label und Katalog-Nr. der benützten Tonträger
- Namen der Interpreten

jeweils am 20. Tag jedes Monats für den vorangehenden Monat ein, oder, bei unverändertem Programm, innert 30 Tagen nach Saison-Ende.

Titel, deren Urheber die Aufführungsrechte selbst wahrnehmen, sind als solche zu kennzeichnen.

- 25 Werden die Verzeichnisse über die verwendete Musik auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, so kann eine zusätzliche Vergütung von CHF 40.00 pro Tag, CHF 130.00 pro Monat oder CHF 650.00 pro Jahr verlangt werden. Die SUIZA kann sich zudem die nötigen Angaben auf Kosten des Zirkusunternehmens beschaffen.
- 26 Keine Verzeichnisse sind einzureichen für die Tonträger, die nur vor und nach der Vorstellung, in der Pause und in der Menagerie verwendet werden.

## **H. Gültigkeitsdauer**

- 27 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 gültig.
- 28 Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.